WIR LEBEN GEWERKSCHAFT VIDO





Lohnvereinbarung

für Arbeiterinnen/Arbeiter in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung, im sonstigen Reinigungsgewerbe und in Hausbetreuungstätigkeiten

Stand 1. Jänner 2024





Internet: www.vida.at/gebaeudemanagement



LOHNVEREINBARUNG

für Arbeiterinnen/Arbeiter in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung, im sonstigen Reinigungsgewerbe und in Hausbetreuungstätigkeiten

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Als Mitglied der Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida hältst du deinen aktuellen Kollektivvertrag (KV) in der Hand. Doch was hat es damit eigentlich auf sich?

Viele Menschen glauben, dass Lohn- und Gehaltserhöhungen gesetzlich festgeschrieben wären. Mitnichten! Dass es regelmäßige Lohnerhöhungen, bezahlten Urlaub oder das 13. und 14. Gehalt gibt, ist das Ergebnis von oft harten Verhandlungen.

Bei den Kollektivvertragsverhandlungen sind Verhandlungsgeschick und -taktik wichtig. Gewerkschaft und Betriebsrat ergänzen sich hier durch jahrzehntelange Erfahrung. Doch was noch viel mehr zählt, das sind gut organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der Gewerkschaftsbewegung.

Je mehr Mitglieder hinter den Verhandlungsteams stehen, desto mehr Gewicht haben unsere Forderungen.

Du als Gewerkschaftsmitglied hast es deshalb in der Hand. Gehe auf deine Kolleginnen und Kollegen zu, damit auch sie wissen:

Je mehr wir sind, desto mehr können wir gemeinsam bewegen.

Mach mit uns vida stark: www.vida.at/mitgliedwerben

Herzlichen Dank für deine Unterstützung.

Roman Hebenstreit Mag.^a Anna Daimler, BA

Vorsitzender Generalsekretärin Gewerkschaft vida Gewerkschaft vida

Monika Rosensteiner Ursula Woditschka
Vorsitzende Fachbereich
Gebäudemanagement Gebäudemanagement

Inhaltsverzeichnis

Lohnvereinbarung

§ 1	Kollektivvertragspartner/innen	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Lohnvereinbarung	4
§ 4	Begünstigungsklausel	6
§ 5	Geltungsbeginn	6

LOHNVEREINBARUNG

§ 1 Kollektivvertragspartner/innen

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, andererseits.

§ 2 Geltungsbereich

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich::

Für alle der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal- Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Betriebe folgender Berufszweige:

- a) Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe;
- b) Hausbetreuungstätigkeiten.

3. Persönlich:

Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genannt.

§ 3 Lohnvereinbarung

A) Lohngruppeneinteilung

Lohngruppe 1:

Facharbeiterin/Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Reinigungstechnik.

Lohngruppe 2:

Sonderreinigerin/Sonderreiniger und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit, die die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Reinigungstechnik nicht oder nicht erfolgreich abgelegt haben, sowie Chauffeurinnen/Chauffeure und Magazineurinnen/Magazineure.

Sonderreinigerinnen/Sonderreiniger sind Personen, die zur ständigen Reinigung von Fenstern und Fassaden, in der Bauendreinigung nach Professionistinnen/Professionisten, in der Grundreinigung, in der sonstigen Spezialreinigung (z.B. Maschinenreinigung, Teppichreinigung, Steinreinigung) in Industrie- und Gewerbebetrieben, Fabriken, Bürohäusern, Verwaltungsgebäuden, Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen oder auf anderen vergleichbaren Arbeitsstellen, sowie in der technischen Hausbetreuung (Hausservice) eingesetzt werden.

Sonderreinigerinnen/Sonderreiniger ohne Zweckausbildung (Helferin/Helfer) erhalten in den ersten 4 Monaten des Arbeitsverhältnisses im Betrieb 95% des Stundenlohnes der Lohngruppe 2. Dies gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die ab 1. 1. 2013 neu begründet werden.

Ab erfolgreicher Ablegung der einschlägigen Lehrabschlussprüfung wird die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in die Lohngruppe 1 eingestuft.

Bis zur erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung hat die Einstufung in die Lohngruppe 2 zu erfolgen. Ab Beendigung der Lehrzeit bis zu erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung ist die Differenz zwischen der Lohngruppe 2 und der Lohngruppe 1 nachzuzahlen.

Keine Nachzahlung erfolgt:

- a) wenn der Ist-Stundenlohn w\u00e4hrend dieser Zeit gleich hoch oder h\u00f6her war, als der Mindestlohn der Lohngruppe 1,
- b) die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer sich unentschuldigt nicht vor Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung angemeldet hat,
- c) unentschuldigt nicht zum ersten anberaumten Termin angetreten ist
- d) die Prüfung zum ersten anberaumten Termin nicht bestanden hat.

Lohngruppe 3:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche in der Hotelreinigung beschäftigt werden.

Lohngruppe 4:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche Hausbetreuungs- und/oder Reinigungstätigkeiten in Wohnhausanlagen, Privatwohnhäusern und Privatwohnungen verrichten.

Lohngruppe 5:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche in SeniorInnenheimen, Pflege- und/oder Krankenanstalten, sowie in der Reinigung von medizinischen oder technischen Laboratorien beschäftigt werden.

Lohngruppe 6:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche in der ständigen (Unterhalts-)Reinigung in Industrie- und Gewerbebetrieben, Fabriken, Bürohäusern, Verwaltungsgebäuden, in Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen, Tourismus- und Freizeiteinrichtungen oder auf anderen vergleichbaren Arbeitsstellen, wie auch für Botengänge, Einkäufe, in der Essensausgabe und in der Küche beschäftigt werden.

B) Zulagen

- 1. Für besonders gefährliche und außergewöhnliche Arbeiten, wie Arbeiten mit Seilzugangstechnik, Arbeiten, die ein Atemschutzgerät, Filtergerät oder Sauerstoffgerät erfordern oder bei besonders ekelerregenden Arbeiten(z.B. Tatortreinigung, Messie-Wohnobjekte, Schlachthöfe,...) wird eine Zulage in Höhe von 10% des jeweiligen Stundenlohnes gewährt.
- 2. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche in SeniorInnenheimen, Pflege- und/oder Krankenanstalten, sowie in der Reinigung von medizinischen oder medizinisch technischen Laboratorien beschäftigt werden erhalten eine Infektionszulage (Gefahrenzulage) in Höhe von€ 0,20 pro Stunde

3. Anspruchsberechtigung

Die Zulage gemäß Absatz 1 und 2 gebührt für jene Zeit, für die auf Grund der tatsächlich verrichteten Tätigkeit die erforderlichen Voraussetzungen (Schmutz, Erschwernis, Gefahr) gegeben sind.

C) Zehrgeld und Trennungszulage

- 1. Für Reinigungsarbeiten außerhalb der Standortgemeinde im Mindestausmaß von ununterbrochen 6 Stunden und fallweise bis höchstens 4 Wochen gebührt pro Tag ein Zehrgeld in der Höhe von € 10,95, wenn es sich nicht um eine ständige Arbeitsleistung außerhalb des Betriebsstandortes handelt. Die tarifgünstigsten Fahrtkosten sind zu vergüten, sofern der Transfer nicht durch firmeneigene Fahrzeuge erfolgt.
- 2. Muss die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer über Nacht bleiben, so gebührt zusätzlich eine Trennungszulage in der Höhe von € 18,40. Die mit Beleg nachzuweisenden Nächtigungskosten sind ebenfalls zu vergüten. Die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ist verpflichtet, ein einfaches Quartier zu wählen.
- **3.** Die Trennungszulage in der Höhe von € 18,40 gebührt auch für ständige Arbeitsleistungen außerhalb des Betriebsstandortes und für ständige Reinigungsarbeiten außerhalb der Standortgemeinde,

sofern eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers erforderlich ist oder eine solche angeordnet wird. Die mit Beleg nachzuweisenden Nächtigungskosten sind ebenfalls zu vergüten. Die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ist verpflichtet, ein einfaches Quartier zu wählen.

4. Das Zehrgeld, die Trennungszulage bzw. die Nächtigungskosten gebühren nicht, wenn die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in der Orts- oder Stadtgemeinde, in dem die Arbeit zu leisten ist, wohnhaft ist.

D) Kollektivvertragliche Stundenlöhne ab 1.1. 2024

Lohngruppe 1	€ 13,93
Lohngruppe 2	€ 12,56
Lohngruppe 3	€ 12,27
Lohngruppe 4	€ 12,05
Lohngruppe 5	€ 11,55
Lohngruppe 6	€ 11,55

E) Lehrlingseinkommen pro Monat ab 1.1. 2024

1. Lehrjahr	40	%	von	LG	1 €	Ē	965	,07
2. Lehrjahr	50	%	von	LG	1 €	€ 1	.206	,34
3. Lehrjahr	61	%	von	LG	1 €	€ 1	.471	,73
4. Lehriahr	70	%	von	LG	1 €	≘ 1	.688	.88

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schülerinnen/Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerinnen-/Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der/die Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, ihr/sein volles Lehrlingseinkommen verbleibt.

§ 4 Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Arbeitgeberin/Arbeitgeber werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 5 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.1. 2024 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Lohnvereinbarung treten sämtliche frühere Lohnvereinbarungen außer Kraft.

ANHANG A

Erläuterungen und Authentische Interpretation zu § 3 A) Lohngruppe 4 der Lohnvereinbarung für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung, im sonstigen Reinigungsgewerbe und in Hausbetreuungstätigkeiten vom 17. 11. 2014.

Authentische Interpretation

Zur eindeutigen Klarstellung des Anwendungsbereiches der Lohngruppe 4 halten die Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, fest und erklären:

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche Hausbetreuungs- und/oder Reinigungstätigkeiten in Wohnhausanlagen, Privatwohnhäusern und Privatwohnungen verrichten, sind für diese Tätigkeiten gemäß der Lohngruppe 4 zu entlohnen.

Dies gilt für alle der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Betriebe aller Berufszweige, wie im fachlichen Geltungsbereich der Lohnvereinbarung für Denkmal,- Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß § 2 (2) a) und b) geregelt, unabhängig vom jeweiligen Gewerbewortlaut.

Erläuterung:

Im Jahr 2002 wurde zwischen den Sozialpartnern vereinbart, eine eigene Lohngruppe – damals die Lohngruppe 2 – für die stark wachsende Anzahl von Beschäftigten bei dem freien Reinigungsgewerbe zu schaffen.

Diese Betriebe durften und dürfen nicht mehr als in dem damaligen Gewerbewortlaut enthaltenen Reinigungs- und Wartungstätigkeiten durchführen. Da es sich zwar um reinigungstechnisch einfache aber schwere körperliche Tätigkeiten handelt, wurden diese Arbeitnehmerinnen und Arbeiter in die höhere Lohngruppe 2 eingestuft, im Gegensatz zu jenen, die in den damaligen Lohngruppen 4 und 5 in der Unterhaltsreinigung eingestuft waren. Aus Gleichbehandlungsgründen wurden im letzten Halbsatz der neuen Lohngruppe 2 auch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeiter, die diese Reinigungs- und Wartungstätigkeiten in Privathäusern, Wohnhausanlagen und Privatwohnungen durchführen, aber bei Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsbetrieben mit der entsprechenden Gewerbeberechtigung beschäftigt sind, in dieser Lohngruppe eingeordnet.

Im Zuge der Neugestaltung des Rahmenkollektivvertrags wurde diese damalige Lohngruppe 2 neu textiert und als Lohngruppe 4 mit wesentlich kürzerem Text mit Wirkung 1. 1. 2013 in Kraft gesetzt. Diese Lohngruppe 4 ordnet alle jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Hausbetreuungstätigkeiten durchführen, dieser Lohngruppe zu. Dadurch, dass sich in diesem Jahrzehnt dazwischen österreichweit der Begriff "Hausbetreuung" für diese Tätigkeiten durchgesetzt hatte (Umfangsvereinbarung, Aufnahme "Liste freier Gewerbe BMWFW"), wurde von einer weiteren Ausführung von genauen Reinigungs- und Wartungstätigkeiten sowie Einsatzgebieten (Wohnbereich) abgesehen. Eine Änderung des damaligen Umfangs der genannten Tätigkeiten wie 2002 geregelt, war nicht vorgesehen.

Da dieser neue Text irrtümlich zu unterschiedlichen Interpretationen geführt hat, wird zur Klarstellung nunmehr mit Wirkung 1. 1. 2015 die Lohngruppe 4 um den Zusatz "Hausbetreuungs- und/oder Reinigungstätigkeiten in Wohnhausanlagen, Privathäusern und Privatwohnungen" ergänzt. Mit dieser Klarstellung wird jedoch inhaltlich keine Änderung der bisherigen Einstufungskriterien vorgenommen.

Für die Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Komm.-Rat Mag. Dr. Günter REISINGER Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin CZESANY Bundesinnungsgeschäftsführer

Komm.-Rat Gerhard KOMAREK Bundesberufszweigobmann

Für die Gewerkschaft vida 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Roman HEBENSTREIT

Vorsitzender

Mag^a Anna DAIMLER, BA Generalsekretärin

Monika ROSENSTEINER Fachbereichsvorsitzende

Ursula WODITSCHKA Fachbereichssekretärin

Es zahlt sich aus, vida-Mitglied zu sein!



vida ist die österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft und vertritt ArbeitnehmerInnen aus über 75 Berufsgruppen von der Lehre bis zur Pension.

vida ist deine Stimme!

- vida kämpft für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne.
- vida verhandelt mit den Arbeitgebern jährlich mehr als 150 Kollektivverträge, die eine jährliche Lohnerhöhung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie vieles mehr festlegen.
- vida unterstützt BetriebsrätInnen und Jugendvertrauensrätlnnen bei ihrer Arbeit mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen.
- vida setzt sich national und international für die politischen Grundrechte aller Mitglieder ein.

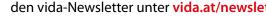


vida ist deine Plattform!

vida online

Alle News, Themen und Angebote der vida findest rund um die Uhr auf vida.at! Und damit

dir garantiert nichts mehr entgeht, abonniere den vida-Newsletter unter vida.at/newsletter!

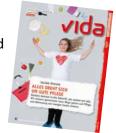


vida vernetzt

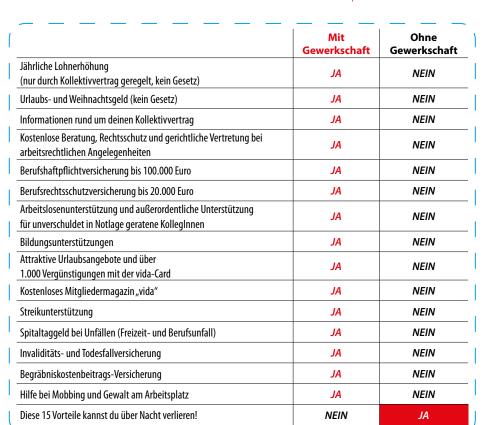
Folge uns auf Facebook! Deine Likes, Kommentare und Nachrichten sind jederzeit willkommen.

√ vida informiert

Das vida-Magazin mit spannenden Reportagen und News aus den Bundesländern bekommst du als Mitglied kostenlos nachhause geschickt. Mehr dazu auf vida.at/magazin!



15 gute Gründe, vida-Mitglied zu sein!



vida-CARD-VORTEILSPLATTFORM



Hol dir über 1.000 Angebote

Schau vorbei auf vida.at/vorteil

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT VIda



Auskunft, Beratung und Hilfe erhalten Mitglieder bei der Gewerkschaft vida:

vida Zentrale

Johann-Böhm-Platz 1 1020 Wien

Tel.: +43 1 53444 79 E-Mail: info@vida.at

vida Burgenland

Wiener Straße 7 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 2682 770 71000 E-Mail: burgenland@vida.at

vida Kärnten

*Villach*Bahnhofplatz 1
9500 Villach

*Klagenfurt*Bahnhofstraße 44
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 5870 72000 E-Mail: kaernten@vida.at

vida Niederösterreich

Gewerkschaftsplatz 1 3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 311941 730 E-Mail: niederoesterreich@vida.at

vida Oberösterreich

Volksgartenstraße 34 4020 Linz

Tel.: +43 732 653397 740 E-Mail: oberoesterreich@vida.at

vida Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10 5020 Salzburg

Tel.: +43 662 871228 750 E-Mail: salzburg@vida.at

vida Steiermark

Karl-Morre-Straße 32 8020 Graz

Tel.: +43 316 7071 76000 E-Mail: steiermark@vida.at

vida Tirol

Südtiroler Platz 14–16 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 59777 77000 E-Mail: tirol@vida.at

vida Vorarlberg

Widnau 2 6800 Feldkirch

Tel.: +43 5522 3553 78000 E-Mail: vorarlberg@vida.at

vida Wien

Triester Straße 40/3/1 1100 Wien

Tel.: +43 1 53444 79680 E-Mail: wien@vida.at

